

Allgemeines Zivilrecht

Rechtsgrundlage

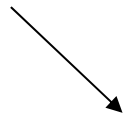
- Bürgerliches Recht = Teil des Zivilrechts; ergänzt durch die privatrechtlichen Sondergebiete, z.B. Recht des Geistigen Eigentums, Handelsrecht, Arbeitsrecht
- Wichtigste Rechtsgrundlage: **BGB** vom 18.08.1896, in Kraft getreten am 01.01.1900 (wesentliche Änderungen im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung 2002) – geprägt durch einen Aufbau vom Allgemeinen zum Besonderen
- Im EGBGB sind neben Übergangsvorschriften Bestimmungen über das Verhältnis des BGB zu anderen Gesetzen sowie das internationale Privatrecht geregelt.

Privatautonomie

Grundsätzlich können Personen ihre Rechtsverhältnisse untereinander frei gestalten.

Bsp.: Kauf-, Miet-, Dienst-, Ehevertrag etc.

Vertrag ————— Gesetz



Grundsatz: Vertragsfreiheit, §§ 241, 311 BGB

Grenze: zwingendes Recht, insb. AGB

Rechtsformen privatautonomer Gestaltung

Willenserklärung

Rechtsgeschäft

Vertrag



Realakt

Unerlaubte Handlungen

Gefälligkeitsverhältnis

Rechtsgeschäftsähnliche Handlung

Aufbau des BGB

Allgemeiner Teil, §§ 1 bis 240 BGB

Rechts-, Geschäftsfähigkeit, §§ 1, 21, 104 bis 113

Willenserklärung, §§ 116 bis 144

Vertragsschluss, §§ 145 bis 157

Bedingung, Zeitbestimmung, §§ 158 bis 163

Vertretung (bzw. Vollmacht), §§ 164 bis 181

Verjährung, §§ 194 bis 202

Schuldrecht, §§ 241 bis 853 BGB

Pflichten aus dem Schuldverhältnis, AGB, Schadensersatz,

Verzug, Schlechtleistung, §§ 241 ff.

Die besonderen Vertragstypen mit ihrem Gewährleistungsrecht,

GoA, Bereicherungsrecht, Haftung wegen deliktischer

Handlung, §§ 823 ff.

Sachenrecht, §§ 854 bis 1296 BGB

Besitz, Eigentum und Übertragung des Eigentums

Hypotheken, Pfandrechte

Familienrecht, §§ 1297 bis 1921 BGB

Ehe, Scheidung, Unterhaltsrecht, Verwandtschaft

Erbrecht, §§ 1922 bis 2385 BGB

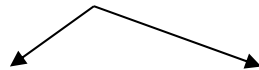
Gesetzliche Erbfolge, Testament

Aufbau zivilrechtlicher Normen I

Tatbestand

Voraussetzungen

z. B. Bestehen eines Vertrages;
Verschulden erforderlich?
Wenn ja:



Vorsatz oder Fahrlässigkeit?

Rechtsfolge

das, was eintritt oder
verlangt werden kann

z. B. Beendigung des
Schuldverhältnisses;
Herausgabe einer Sache;
Zahlung

Aufbau zivilrechtlicher Normen II

I. Tatbestand

§ 823 Abs. 1 BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig
das Leben, den Körper (...)das
Eigentum oder ein sonstiges
Recht eines anderen widerrechtlich verletzt,...

§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer
einer Sache.....

II. Rechtsfolge

...ist dem anderen zum Ersatz des
daraus entstandene Schadens verpflichtet.

...verpflichtet, dem Käufer die Sache zu
übergeben und das Eigentum an der Sache
zu verschaffen.

Lösungsschritte

1. Aufbereitung des Sachverhalts
2. Aufsuchen der Anspruchsgrundlage
3. Subsumption
4. Auffinden etwaiger Gegenrechte

Besteht ein **Anspruch**?

- Wer** Anspruchsteller (Rechtssubjekt) – Beteiligte, die etwas fordern könnten
- will was** Anspruch (§ 194 BGB) – Was wird gefordert?
Beispiele:
- Vertraglicher Anspruch – Kaufpreisforderung
- Sachenrechtlicher Anspruch – aus Eigentum, Besitz
- Deliktischer Anspruch – wegen Rechtsgutsverletzung
- von wem** Anspruchsgegner (Rechtssubjekt) – Wer sind die Beteiligten, die etwas schulden könnten?
- woraus** Anspruchsgrundlage/Anspruchsnorm – Aufgrund welcher Anspruchsnorm könnte gefordert werden? (Anspruch aus *Vertrag* oder *Gesetz*)

Wichtige Anspruchsgrundlagen

Ansprüche auf [Erfüllung vertraglicher Pflichten](#)

§§ 433, 535, 611, 631 BGB

Ansprüche auf [Herausgabe](#)

§§ 985, 861, 667, 812 BGB

[Schadensersatzansprüche](#)

§§ 280 ff., 536a, 678, 823 BGB

Sonstige [Ausgleichsansprüche](#)

§ 670 BGB

[Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche](#)

§ 1004 BGB (Tun/Unterlassen)

Subsumptionsvorgang:

(1) Obersatz (These)

→ Wenn der Tatbestand T in irgendeinem Sachverhalt S verwirklicht ist, gilt für diesen Sachverhalt die Rechtsfolge R.

(2) Definition der anzuwendenden Rechtsnorm

→ T ist gegeben, wenn

(3) eigentliche Subsumption (= Anwendung der Rechtsnorm auf den Sachverhalt [Untersatz]) und

→ Dieser bestimmte Sachverhalt S verwirklicht T, d.h. er ist ein „Fall“ von T.

(4) Schlusssatz (Ergebnis)

→ Für S gilt R.

* entnommen aus Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 92

BEISPIEL:

V und K einigen sich, dass K das Fahrrad von V für 600€ kauft. K zahlt nicht. V möchte von K 600€ für das Fahrrad, was er ihm verkauft hat.

Obersatz/These:

V könnte einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

Definition

V hätte einen Anspruch, wenn zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag besteht. Ein wirksamer Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen.

Untersatz

V und K haben sich geeinigt, so dass zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen und ein damit ein wirksamer Vertrag besteht.

Ergebnis

Aufgrund des wirksamen Kaufvertrages kann V von K den Kaufpreis fordern.

Wann besteht ein Anspruch?

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| Anspruch entstanden? | → | z. B. nicht bei Formmangel,
Geschäftsunfähigkeit |
| Anspruch untergegangen? | → | z. B. Erfüllung, Anfechtung |
| Anspruch durchsetzbar? | → | z. B. Zurückbehaltungsrecht,
Verjährung |

BGB - Allgemeiner Teil

Rechtssubjekte

Natürliche Personen ↔ Juristische Personen

Rechtsfähigkeit?

= Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (§ 1 BGB)

Geschäftsfähigkeit?

= Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (§§ 104 ff. BGB)

Deliktsfähigkeit?

= Fähigkeit, eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung zu begehen (§§ 827 ff. BGB)

Geschäftsfähigkeit

Einteilung:

- geschäftsunfähig
→ Minderjährige bis zur
Vollendung des 7. Lebensjahres
→ Volljährige nach § 104 II BGB



- beschränkt geschäftsfähig
→ Minderjährige ab Vollendung
des 7. Lebensjahres



- voll geschäftsfähig



- Teilgeschäftsfähigkeit



- Ehe- und Testierfähigkeit



Folge:

- WE nichtig (§ 105 BGB)
- Ausnahme nach § 105a BGB für volljährige Geschäftsunfähige
- zustimmungsfrei bei lediglich rechtlichem Vorteil oder Einwilligung gesetzl. Vertreter nach § 107 BGB
- Genehmigung § 108 I BGB
- Sonderfall § 110 BGB
- keine Besonderheiten
- Minderjähriger voll geschäftsfähig im Rahmen von §§ 112, 113 BGB
- § 1303 I BGB, § 2229 I BGB

Das subjektive Recht

= die einem Rechtssubjekt von der Rechtsordnung verliehene Rechtsmacht!

Absolute Rechte ↔ Relative Rechte

